

II- 4300 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. IV-50.004/6-1/75

1010 Wien, den 30. Mai 1975
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

2006/A.B.
zu 2020/J.
Präs. am 6. JUNI 1975

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Teilzeitbeschäftigung
 (No. 2020/J-NR/1975)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

1. Wie hoch war die Zahl der Teilzeitbeschäftigte in Ihrem Ressort (einschließlich der nachgeordneten Dienststellen) im Jahre 1969?
2. Wie hoch war diese Zahl im Jahre 1974?
3. Welche Erfahrungen konnten in Ihrem Ressort bisher im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung gesammelt werden?
4. Welche Absichten bestehen bezüglich der weiteren Entwicklung der Teilzeitbeschäftigung in Ihrem Ressort?"

Diese Fragen möchte ich beantworten wie folgt:

Grundsätzliches:

- a) Als "teilzeitbeschäftigt" im Sinne der Anfrage wurden nur jene Bedienstete gezählt, die in einem ständigen Dienstverhältnis zum Bund stehen, nicht aber die volle Wochenstundenanzahl beschäftigt sind.

- 2 -

b) Zur Schaffung einer einheitlichen Vergleichsbasis wurde bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 jeweils der 1. April als Stichtag angenommen.

Zu Frage 1:

Im Jahre 1969 hat mein Ressort noch nicht bestanden. In den nunmehr dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nachgeordneten Dienststellen (Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung und der Veterinärverwaltung sowie Bundesapotheke) betrug die Zahl der Teilzeitbeschäftigte im Jahre 1969 insgesamt 24.

Zu Frage 2:

Im Jahre 1974 betrug die Zahl der Teilzeitbeschäftigte insgesamt 35 (hievon im Ministerium 5).

Zu Frage 3:

Die bisher "im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung" gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß der Einsatz von teilzeitbeschäftigten Bediensteten nur in einzelnen Dienstbereichen meines Ressorts möglich ist. Für alle diese Fälle kann mit der Einstellung von Vertragsbediensteten, deren Dienstrecht die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung vorsieht, das Auslangen gefunden werden.

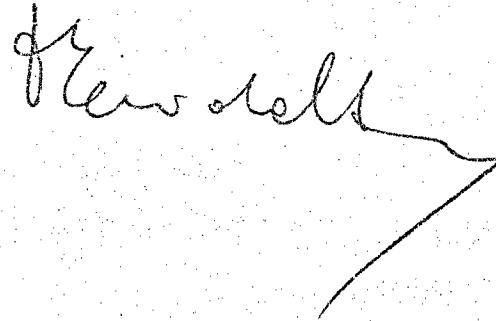
Zu Frage 4:

Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten kann die Einführung einer "Teilzeitbeschäftigung" aus rechtlichen und personalpolitischen Überlegungen nicht in Erwägung gezo-

- 3 -

gen werden. Neben diesen Erwägungen muß auch jene Platz greifen, daß sich der öffentliche Dienst nach den Bedürfnissen der Öffentlichkeit zu richten hat; ein Grundsatz, der bei der Einführung von Teilzeitbeschäftigung auch für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in Frage gestellt werden könnte.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kernstelle", is written over a diagonal line.